

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Geoinformatik“
vom 20. Mai 2021 der Hochschule Neubrandenburg**

vom 22.05.2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ vom 20. Mai 2021 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaen/ge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.GIF/2021/LG.GIF.2021_FPO.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

**Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung ist im Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ das Lerntagebuch und das Portfolio vorgesehen:

(2) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Lerntagebuch dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 1).

(3) Im Portfolio dokumentiert die*der Studierende erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als

Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden und Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt (Anlage 1). Die Organisation der einzelnen Prüfungsteile obliegt dem*der Prüfer*in.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8
Wahlpflichtmodule
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ sind in den Vertiefungsrichtungen Software-Entwicklung, Geospace, Umwelt-Informatik, Öffentliches Geoinformationswesen und Raumbeobachtung jeweils drei Wahlpflichtmodule zu belegen. Zusätzlich kann im sechsten Semester im Rahmen des Wahlmoduls „freie Wahl“ frei aus folgendem Angebot gewählt werden:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des Fachbereichs Landschaftswissenschaften und Geomatik,
oder
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“ oder dem Sprachenzentrum,
oder
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche
oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

Dieses Modul muss mit mindestens 5 ECTS bewertet und erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Für Module nach Absatz 1 Satz 2 ist ein Antrag auf die Anerkennung schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

3. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
4. Anlage 2 (Diploma Supplement) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

...

5. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassungen, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10.05.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2023.

Neubrandenburg, 22.05.2023



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 23.05.2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.